

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-3

in 3 Blättern

für das Industriegelände

zwischen

Neuköllnische Allee und Britzer Zweigkanal im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(§ 9 Bau NVO)	Grundflächenzahl	0,4
im Gewerbegebiet	(§ 9 Bau NVO)	Geschosflächenzahl	0,7
im Industriegebiet	(§ 9 Bau NVO)	Offene Bauweise	o
für den Gemeinbedarf	z.B.	Baumassenzahl	3,0
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO		
Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen			
Private Verkehrsflächen			
Sonstige Festsetzungen:		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen			
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
Planunterlage			
Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsteilgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschoszahl	IV	Eigentumsgrenze	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Anschluß Blatt 2

Anschluß Blatt 3

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 9.7.1969

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Jähnichen

i.V. Arendt

Amtsleiter

Amtsleiter

Domeyer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.7.69 erhalten und wurde in der Zeit vom 1.9.1969 bis 1.10.1969 öffentlich ausgelegt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt Berlin-Neukölln, den 19.10.1969

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Im Auftrage

Kox

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 29. Oktober 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 11. Nov. 69 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2284 verkündet worden.